

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 5

Panketal, den 30. Juni 2008

Nummer 7

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannten Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammensetzung des Wahlausschusses	1
Der Hauptausschuss Panketal hat auf der Sitzung am 22.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst:	1
Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 57. öffentlichen Sitzung am 26.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:	1
Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 10 im Bezirk Pankow von Berlin	3

## Bekanntmachung

### Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal setzt sich wie folgt zusammen:

#### Vorsitzende

Andrea Fiedler

#### Stellvertreter

Stefan Schmidt

#### Beisitzer

Werner Muck, Barbara Reisch, Erika Feldmann, Eva-Maria Hanke, Ingeborg Fischer

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Der Hauptausschuss Panketal hat auf der Sitzung am 22.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 66/2008

Schadenersatzansprüche gegenüber den Rechtsanwälten GKMP – Berufungsverfahren vor dem OVG Berlin/Brandenburg/Ablehnung des Antrages auf Zulassung (Verfahren 5 K 254/03, 5 K 282/03, 5 K 862/03, 5 K 2672/03, 5 K 2672/03)

### Beschluss P V 74/2008

Gewährung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – Leitungsrecht an den Flurtücken 20/3, 1108, 1205 und 25 der Flur 7 von Schwanebeck

## Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 57. öffentlichen Sitzung am 26.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P A 69/2008

**Erstellung eines Investitionsplanes für Baumaßnahmen im sozialen Bereich**

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung in 2008 einen mittelfristigen Investitionsplan für notwendige bauliche Maßnahmen im sozialen Bereich auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse vorzulegen. Dabei ist der Bedarf an schulischen Einrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sozialwohnungen prognostisch zu ermitteln und Varianten für eine Planung und Umsetzung vorzulegen.

### Beschluss P V 92/2007/9

**Sanierung und Nutzungskonzept Heinestraße 1**

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung, den Umbau und das vorliegende Nutzungskonzept für das Objekt Heinestraße 1, 16341 Panketal (moderne Variante) mit Gesamtkosten nach Kostenschätzung vom 02.04.2008 in Höhe von 1,7 Mio €.

Das Konzept beinhaltet gemäß PA 92/2007/5 folgende Nutzung:

- Kinderbetreuung (EG und Außenbereich)
- Seniorenarbeit (1.OG)
- Jugendarbeit und andere Nutzer (Mieter) verbleibende Flächen

Die weiteren erforderlichen Mittel werden mit dem Nachtragshaushalt wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Bau und Planung 1.555.000 €, davon 700.000 € als VE für 2009

Alle Haushaltsstellen sind untereinander deckungsfähig. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis zur Leistungsphase 4 auszulösen.

**Beschluss P V 65/2008****Schaffung von Krippenplätzen in der Kita „Villa Kunterbunt“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Schaffung von Krippenplätzen in der Kinder-tagesstätte „Villa Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10 in der Gemeinde Panketal zusätzlich zu den bestehenden Gruppen.

Die Baumaßnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung der Bewilligung von Fördermitteln und einem maximalen Eigenanteil der Gemeinde Panketal von 200.000 Euro bei einem geschätzten Gesamtvolumen von ca. 600.000 Euro.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 200.000 Euro werden mit dem Nachtrags-haushalt 2008 in Haushaltsstelle 2.46430.95180 bereit gestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis zur Leistungsphase 3 auszulösen und die Entwurfsplanung der Gemeindevertretung vorzulegen.

**Beschluss P V 07/2005/7****Straßenzug R.-Breitscheid-Straße und E.-Thälmann-Straße im OT Schwanebeck, Bestätigung der Entwurfsplanung und Beschluss zur Abschnittsbildung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung vom 30.04.2008 für den Ausbau des Straßenzuges R.-Breitscheid-Str./E.-Thälmann-Str. im Abschnitt zwischen Zillertaler Straße und Gletscherstraße als Grundlage für die Erarbeitung der Ausführungsplanung. Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Straßenbaubeiträge für den Ausbau der R.-Breitscheid-Straße u. E.-Thälmann-Straße werden im Wege der Abschnittsbildung erhoben. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der R.-Breitscheid-Straße und E.-Thälmann-Straße wird die Teillänge zwischen Zillertaler Straße und Gletscherstraße festgesetzt. Dieser Abschnitt stellt das Abrechnungsgebiet für die Verteilung der umlagefähigen Kosten dar.

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

**Beschluss P V 178/2004/6****Aufhebung der Haushaltssperre in der Haushaltsstelle 61000 96090 – Vermessungskosten Gewerbegebiet Gehrenberge -**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssperre für die Haushaltsstelle „61000 96090 – Vermessungskosten Gewerbegebiet Gehrenberge“ in voller Höhe aufzuheben.

**Beschluss P V 57/2008/1****Klarstellungssatzung für Schwanebeck-Dorf, OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beschließt die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils vom Außenbereich für den Bereich Schwanebeck-Dorf auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs (Stand Mai 2008) entspr. § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung.

Zusätzlich einbezogen in den Innenbereich werden:

- die Fläche des Parkplatzes gegenüber der Schulen
- das Wohngebäude gegenüber der Tankstelle.

Nicht einbezogen in den Innenbereich wird das Mühlenweggehöft.

**Beschluss P V 70/2007/1****Bestätigung Entwurfsplanung Winkelanger Zepernick**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung zur Neugestaltung des Winkelangers.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf ca. 800.000 €, der Differenzbetrag von ca. 85.000 € wird mit dem Haushalt 2009 in Haushaltsstelle 2.58000.95690 zur Verfügung gestellt.

Vorgesehen ist die Umsetzung in 2 Bauabschnitten (BA), der 1. BA beinhaltet das alte Feuerwehrgebäude und beginnt zum Herbst 2008, der 2. BA beinhaltet die Außenanlagen und beginnt im Frühjahr 2009.

Als Abgrenzung zum temporären Parkplatz ist die Anpflanzung von zwei Bäumen zu prüfen.

**Beschluss P A 70/2008****Nachhaltige Einsparung von Energie (Wärme, Gas, Strom) in den gemeindeeigenen Anlagen**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Einsparung von Energie in den gemeindeeigenen Anlagen die Durchführung eines Energiespar-Contractings zu untersuchen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, geeignete Liegenschaften auszuwählen und gegebenenfalls einen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb mit anschließender Ausschreibung durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung möglicher Liegenschaften ist der Gemeindevertretung in 2008 vorzulegen.

**Beschluss P A 76/2008****Offenlegung aller Verträge zur Erbbaupacht der Gemeinde Panketal**

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Sitzung am 23.06.2008 der Gemeindevertretung alle Verträge der Gemeinde Panketal, ehemals die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick, die die Überlassung von Grundstücken auf Erbbaupacht beinhalten, vorzulegen.

Diese Offenlegung schließt alle schriftlichen Nebenabreden oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen / Regelungen ein.

**In nichtöffentlicher Sitzung****Beschluss P V 72/2008****Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Bernau****Beschluss P A 77/2008****Erbbaupachtverträge mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Senioren und Behinderte Niederbarnim mbH****Beschluss P A 78/2008****Geleistete Zahlung von Fördergeldern an die Gemeinnützige Gesellschaft für Senioren und Behinderte Niederbarnim mbH****Beschluss P V 82/2008****Auftragsvergabe Schulbuchbestellung Gesamtschule Zepernick**

**Auslegung von Planunterlagen zum  
Zwecke der Planfeststellung für  
den 6-streifigen Ausbau der Bundesauto-  
bahn (BAB) A 10 im Bezirk Pankow von  
Berlin**

**Bau – km 0 + 000,000 bis Bau - km 5 + 340,526**

**Hier: Verlegung der 220(380)-kV-Leitung Neuenha-  
gen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294/295 als  
Folmaßnahme des Autobahnausbaus**

**- Anhörungsverfahren -**

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - Abteilung Tiefbau - hat im Jahr 2005 für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15. Mai bis 16. Juni 2006 öffentlich aus. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt, dass sich mit der geplanten Verbreiterung der Autobahn im Autobahnabschnitt von Bau-km 3+300 bis Bau-km 5+000 Überschneidungen des Schutzstreifens der bestehenden parallel verlaufenden 220-kV-Freileitung mit der geplanten BAB A 10 ergeben, so dass eine Verlegung der 220-kV-Freileitung erforderlich wird.

**Umfang der Maßnahme**

Die Verlegung der 220-kV-Freileitung hat das Ziel, dass für den Ausbau und die späteren Instandhaltungsmaßnahmen an der BAB A 10 keine Freischaltungen der Freileitung sowie für die Unterhaltung der Freileitung keine Sperrungen auf der Autobahn erforderlich werden. Aus diesen Gründen ist auf einer Länge von ca. 2,6 km die Zusammenlegung der vorhandenen 220-kV-Freileitung mit der nördlich parallel verlaufenden 380-kV-Freileitung Lubmin – Neuenhagen - Malchow geplant, und zwar in der Trasse der 380-kV-Freileitung.

Zur Kompensation des vorhabensbedingten Eingriffes in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Bereich vorgesehen.

Der Plan für die Verlegung 220(380)-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294/295 als Folmaßnahme des Autobahnausbaus (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

**vom 07. Juli bis 06. August 2008**

in der Gemeinde Panketal, Raum 110, Schönower Str. 105, 16341 Panketal während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 – 18:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. **Jeder** kann bis spätestens **2 Wochen nach Ablauf** der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. August 2008** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Gemeinde Panketal, Abteilung Bauplanung, Schönower Straße 105, 16341 Panketal oder bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat GR B, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Fax-Nr.: (030) 9012- 3712, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach

Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

**Bei Einwendungen**, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende **Kosten** werden nicht erstattet.
5. **Entschädigungsansprüche**, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. **Über die Einwendungen** und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Seit der Auslegung des Planes im Land Berlin am 24. April 2006 gelten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Anhörungsbehörde, SenStadt, GR B und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, SenStadt, VII E ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

### **Rechtsgrundlagen**

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)

Im Auftrag  
Losch